

# § 65 BMSVG Beitrittsvertrag

BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1)Der Anwartschaftsberechtigte hat mit einer von ihm ausgewählten BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen.
2. (2)Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:
  1. 1.die ausgewählte BV-Kasse;
  2. 2.Grundsätze der Veranlagungspolitik;
  3. 3.die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
  4. 4.die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5;
  5. 5.die Meldepflichten des Selbständigen gegenüber der BV-Kasse;
  6. 6.eine allfällige Zinsgarantie einschließlich eines Hinweises auf die Angaben in den Veranlagungsbestimmungen gemäß § 24 Abs. 2;
  7. 7.Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die BV-Kasse gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 oder § 70 verrechnen darf.
3. (3)Für die Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Anwartschaftsberechtigten oder die BV-Kasse oder die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs. 1 bis 3.

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)